

Hinweise zur Durchführung von Familienbildungsfreizeiten im Rahmen des Landesprogramms **STÄRKE** 2014

Nach Abschluss der erfolgreichen Modellphase wurden die Familienbildungsfreizeiten im Zuge der Weiterentwicklung in das Landesprogramm **STÄRKE** 2014 aufgenommen. Diese Hinweise sollen die Regelungen der VwV STÄRKE 2014 sowie der RV STÄRKE 2014 ergänzen und konkretisieren.

I. Konkretisierungen zum Finanzierungsrahmen nach Ziff. 6.4 VwV STÄRKE 2014

1. Pro Familie können aus **STÄRKE**-Mitteln notwendige Ausgaben in Höhe von bis zu 1 000 Euro erstattet werden.

Die Familienferienstätte erhält für die Aufnahme und Verpflegung einer Familie für eine Woche maximal 660 Euro. Das basiert auf einer Kostenkalkulation für die Aufnahme und Verpflegung von zwei Erwachsenen und zwei Kindern. Für die Aufnahme einer erwachsenen Person mit bis zu zwei Kindern wird ein Fixbetrag von 480 Euro festgelegt.

2. Zusatzzahlung für die Unterkunft von kinderreichen Familien in Höhe von maximal 150 Euro je weiterem Kind

Zusätzliche Erstattungen für Familien mit mehr als zwei Kindern bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Jugendamt, wobei Kinder, die bei Reiseantritt unter drei Jahre alt sind, nicht gezählt werden.

3. Zusatzzahlung für Unterbringung und Verpflegung und Fahrtkosten der Fachleute und Betreuer in Höhe von maximal 300 Euro je Dozent/in und Betreuer/in

Entstehen für die Fachleute und Betreuer zusätzliche Fahrtkosten erstatten diese die entsendenden Stellen entsprechend dem jeweiligen Dienstrecht. Jugendamt und Veranstalter müssen insbesondere den Betreiberschlüssel für die Kinder vorab bestimmen.

4. Bemessungsgrundlage für Kosten der Bildungsmaßnahme

Nach Abzug der unter I. 1. genannten Beträge für Unterkunft und Verpflegung bleibt der Maximalbetrag von mindestens 340 Euro Bildungszuschuss pro Familie. Dieser ist dem Veranstalter zu gewähren, wenn nachgewiesen wird, dass der Plan für die Woche insgesamt 15 Unterrichtseinheiten enthält. Diese können sowohl Kursstunden sein als auch Stunden angeleiteter Elternaktivitäten, in die Kinder einbezogen werden können. Wird eine Familienbildungsfreizeit ausschließlich mit Alleinerziehenden durchgeführt, dürfen pro Familie die weiteren 180 Euro, die sich aus der Differenz zu den geringeren Kosten für Aufnahme und Verpflegung ergeben, für die Bildungseinheiten sowie das Rahmenprogramm

für die Kinder zusätzlich eingesetzt werden. Das Jugendamt benötigt für die Auszahlung nur einen Nachweis über den Einsatz von Fachkräften. Es können auch fest angestellte Mitarbeiter/innen des Veranstalters eingesetzt werden. Der Verdacht einer Doppelförderung kann in diesen Fällen sowohl durch Vorlage der Vereinbarung zu Überstundenzahlungen ausgeräumt werden als auch über den Nachweis einer zeitweisen Einstellung einer Vertretung, die nicht über den normalen Stellenschlüssel gefördert wird.

5. Eigenanteil

Um das Anmeldeverfahren verbindlicher zu gestalten, hat es sich bewährt, von den Familien vorab einen Beitrag für das Entgelt für die Ferienstätte zu verlangen, er kann in Härtefällen vom Veranstalter auch aus Spendenmitteln ersetzt werden. Sofern eine Familie aus einem wichtigen Grund kurzfristig den Aufenthalt absagt, muss der Familie der Beitrag erstattet werden. Ein wichtiger Grund ist z.B. ein Unfall oder eine Erkrankung eines angemeldeten Familienmitgliedes, sowie deren Eltern, Schwiegereltern, Großeltern oder Geschwister, die einen Antritt des Urlaubs nicht ermöglichen bzw. unzumutbar machen.

6. Sonstige Finanzierungsmittel

Unabhängig von den STÄRKE-Zuschüssen und dem Eigenanteil der Teilnehmenden ist es zulässig, dass das Angebot durch Spenden, Mittel der Kreise bzw. der Anbieter o.ä. weiter finanziell unterstützt wird.

II. Inhaltliche Konzeption, Gruppenbildung und Qualitätsstandards

1. Zielgruppe

Familienbildungsfreizeiten dürfen nur für Zielgruppen in besonderen Lebenssituationen angeboten werden. Je nachdem, welche Kompetenzen der Eltern gefördert, welche Schwierigkeiten besser gemeistert werden sollen, muss die Zielgruppe besonders homogen sein oder darf breiter aufgestellt sein, d.h. aus Familien bestehen, deren primärer Hilfebedarf aus verschiedenen Sondersituationen resultiert. Zum Beispiel eignen sich Haushaltstraining und Ernährungs- und Bewegungslehre für ein breiteres Spektrum anzusprechender Personen (junge Eltern, Alleinerziehende, Mehrkinderfamilien), dagegen Kurse und Beratungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge und dem Umgangsrecht nur für die Zielgruppe der Familien in Trennung und Scheidung.

2. Gruppengröße

Die Planung der Gruppengröße sollte in der Regel auf 6-15 Familien ausgelegt sein.

3. Konzeption der Bildungsmaßnahme

Dem Jugendamt ist eine Konzeption der Bildungsmaßnahme vorzulegen.

- Sie enthält die Hauptbildungsziele,
- stellt die eingesetzten Methoden vor (z.B. Kurs, Aktionen, Ausspracherunde) und
- beschreibt, welche Fachkraft wofür eingesetzt wird.

Konkrete Hauptziele der Maßnahme sollten festgelegt und angesteuert werden, mehr als zwei sind nicht empfehlenswert. Dabei wird nicht verkannt, dass die Herausnahme der Familien aus dem Alltagsleben ihnen eine vielseitige Chance bietet, wieder mehr Selbstbewusstsein und Lebensfreude zu entwickeln und einen Aktivierungsprozess in Gang setzen kann, der für neue Erfahrungen und Lernmöglichkeiten erst aufgeschlossen macht. Die Bildungsaktivitäten sollen ausreichend Freiraum für Erholung belassen; dabei kann es in vielen Fällen sinnvoll sein, die Gruppe insbesondere auch bei Freizeitaktivitäten zu begleiten und anzuleiten.

4. Anforderungen an die Begleitpersonen

Die Freizeit darf nur in der Verantwortung eines Trägers der Jugendhilfe mit einer Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII durchgeführt werden. Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass im Bedarfsfall eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII) beratend hinzugezogen werden kann. Die Gruppe muss während der Maßnahme von mindestens einer Person begleitet werden, welche die Qualifikationsanforderungen der Ziffer 4.4 RV STÄRKE 2014 erfüllt. Alle Begleitpersonen haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 72 a SGB VIII, § 30a Bundeszentralregistergesetz).

5. Überregionale Zusammenarbeit

Bei den Familienbildungsfreizeiten sind die Kreise zur überregionalen Zusammenarbeit aufgefordert. Dies gilt insbesondere sofern eine Gruppe gefördert werden soll, die sich aus Familien in einer besonders belasteten Lebenssituation, die üblicherweise gerne geheim gehalten wird (z.B. Partner mit Suchtproblemen, Elternteil im Gefängnis, erlittene Gewaltanwendung), zusammensetzt. Die Gruppengruppenzusammenstellung muss dann nicht so sein, dass eine Weiterführung ins Auge gefasst wird. Die Eltern können in solchen Fällen eher in etwas auseinanderliegenden Einzugsgebieten wohnen. Gleiches gilt auch, wenn die Zahl der Familien einer bestimmten Zielgruppe sehr klein ist, wie z.B. bei gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kindern (Regenbogenfamilien).

6. Dauer des Aufenthalts

Die Dauer der Maßnahme soll im Regelfall eine Woche (sieben Übernachtungen) nicht unterschreiten. Eine Verkürzung wegen Festtagen, z.B. in den Osterferien, oder aus anderen wichtigen Gründen ist möglich. Die in der VwV STÄRKE 2014 festgelegte Fördermittelhöhe ist entsprechend zu kürzen.

Um Zielgruppen (z.B. berufstätige Elternteile, Väter) zu erreichen, für die eine einwöchige Familienbildungszeit schwer zu organisieren ist, können abweichend von der VwV STÄRKE 2014 auch Familienbildungswochenenden modellhaft ausprobiert werden. Die in der VwV STÄRKE 2014 festgelegte Fördermittelhöhe reduziert sich bei Wochenendfreizeiten (zwei Übernachtungen) entsprechend. Bei 5 UE können maximal 330 Euro pro Familie, maximal 50 Euro je weiterem Kind bei Familien mit mehr als zwei Kindern und maximal 100 Euro je Dozentin/Dozent bzw. Betreuerin/Betreuer abgerechnet werden. Bei mindestens 3 aber weniger als 5 UE können maximal 200 Euro pro Familie, maximal 30 Euro je weiterem Kind bei Familien mit mehr als zwei Kindern und maximal 60 Euro je Dozentin/Dozent bzw. Betreuerin/Betreuer abgerechnet werden

III. Anforderungen an die Unterkunft

In den vergangenen Jahren haben sich die gemeinnützigen Familienferienstätten als Unterkünfte bewährt. Informationen und Kontaktdaten finden sich unter www.familienferien-bw.de oder unter <https://www.urlaub-mit-der-familie.de/>. Sie bieten die folgenden Qualitätsvoraussetzungen, welche andere Einrichtungen ebenfalls erfüllen müssen:

1. Ruhige Lage in einem Gebiet mit gutem Freizeitwert.
2. Keine Bindung an Baden-Württemberg, aber an Deutschland und diejenigen ausländischen Regionen, mit welchen Baden-Württemberg auf kulturellem Sektor eng zusammenarbeitet; das sind die Mitglieder der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) und der Oberrheinkonferenz.
3. Angebot der Vollverpflegung, das die Bereitstellung einfacher Getränke mit umfasst. Ausnahmen von der Vollverpflegung sind möglich, wenn Haushaltsorganisationstraining und Ernährungslehre Teil des Kurskonzeptes sind und entsprechend geschultes Personal die Gruppe betreut.
4. Spielräume, Spielplatz und Garten, einfaches Bastelmaterial kostenlos,
5. Leitung mit pädagogischen Kenntnissen,
6. Kindgerechte Raumausstattung,
7. Möglichkeit einer zentralen bzw. sehr nahe beieinanderliegenden Unterbringung der Gruppenmitglieder.
8. Wird die Unterkunft nicht in einer Familienferienstätte gewährt, ist darauf zu achten, dass der Träger des Hauses bzw. der Anlage gemeinnützig ist.
9. Kooperation zwischen Leitung der Unterkunft und Bildungsträger
 - Kennenlernvisite wird empfohlen.
 - Anreiseabsprachen, möglichst gleichzeitige Anreise aller Gruppenmitglieder,
 - Bei Haushaltstraining, Absprachen zu Küchennutzung,
 - Absprachen zu Integration der Gruppe in Fest- oder Aktivitätenplan der Ferienstätte und
 - Speiseplangestaltung.